

Bekanntmachung der Wahl und Aufforderung zur Bewerbung für das Amt des Friedensrichters bzw. einer Friedensrichterin gemäß § 6 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG)

Die Stadt Altenberg sucht ab 1. November 2025 eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter für die Stadt Altenberg und die Gemeinde Hermsdorf/E.

Die Aufgabe des Friedensrichters besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten und Sühneversuche durchzuführen. Die Palette der Schlichtungsthemen reicht dabei von Nachbarschaftsstreitigkeiten über Ärger mit dem Vermieter bis hin zu Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung.

Der Friedensrichter wird nach erfolgter Anhörung des Präsidenten oder Direktors des Amtsgerichtes Dippoldiswalde durch den Stadtrat der Stadt Altenberg für fünf Jahre gewählt und kann auch wiedergewählt werden.

Dieses Ehrenamt kann grundsätzlich jeder interessierte Einwohner übernehmen, sofern die Voraussetzung vorliegen bzw. keine Ausschlussgründe vorhanden sind (§ 4 SächsSchiedsGütStG):

(1) Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

(2) Friedensrichter kann nicht sein, wer

1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.

(3) Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(4) Friedensrichter soll nicht sein, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt;
3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

(5) ¹Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räte der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. ²Diese Vermutung kann widerlegt werden.

(6) Der Friedensrichter, Bewerber oder Vorgeschlagene hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass Ausschlussgründe nach den Absätzen 2 bis 5 nicht vorliegen, und seine Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen des Absatzes 4 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 5 beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen.

Wer Interesse an der Aufgabe hat, wird gebeten, sich bis 30. September 2025 schriftlich bei der Stadt Altenberg, Platz des Bergmanns 2, 01773 Altenberg oder per Mail an bewerbung@altenberg.de zu bewerben.

Das erforderliche Formular für die Bewerbung finden Sie im Internet unter www.rathaus-altenberg.de/sonstige-bekanntmachungen/.

Altenberg, den 27. August 2025

André Barth
1. stellv. Bürgermeister